



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 23.03.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 23.03.2024

Meldungsnummer: UV02-0000002696

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen Swiss Life Sciences Group SA

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Swiss Life Sciences Group SA
CHE-218.731.736
Neue Winterthurerstrasse 99
8304 Wallisellen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 7. März 2023 (act. 1) wird der Gesellschaft zugestellt.

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft

- beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich ein gültiges Domizil eintragen lässt,
- einen Verwaltungsrat ernennt, und, falls der Verwaltungsrat keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und diese Person(en) beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich unter Angabe der Prozessnummer (EO230013-C) zu erfolgen.

5. [Mitteilungen]

Geschäftsnummer: EO230013-C

Entscheiddatum: 15.03.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 20 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Gerichtskanzlei bezogen werden.